

An das
Karl-Schiller-Berufskolleg
Sekretariat
Bonnstr. 200
50321 Brühl

Schüler/in:

Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____
Klasse: _____
Klassenlehrer/in: _____

ABMELDUNG VON DER BERUFSSCHULE

Beendigung des Berufsschulbesuchs (Datum): _____

Grund der Abmeldung:

- Ich habe meinen Ausbildungsvertrag zum _____ gekündigt.
- Ich habe einen neuen Ausbildungsvertrag abgeschlossen.
- Ich habe einen Praktikumsvertrag abgeschlossen.
- Ich habe einen Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Beginn: _____ als _____
Firma: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____

Ich besuche weiterhin folgende Schule:

Name: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Schulform/Bildungsgang: _____
Beginn: _____

Nach den Regelungen des Schulgesetzes NRW § 38 ist ein Schüler bis zum Ablauf des Schuljahres schulpflichtig, in dem er das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Die Schulpflicht wird entweder durch den Besuch einer anderen Schule der Sekundarstufe II oder durch den Besuch der Berufsschule im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses erfüllt.

Wird weder eine andere Schule besucht noch ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen, muss die Schulpflicht durch den Besuch einer Klasse für Jugendliche ohne Auszubildendenverhältnis an einem Berufskolleg erfüllt werden.

Mir ist bekannt, dass ich die leihweise überlassenen Schulbücher und den Schülerschein zurückgeben muss.

Datum, Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

§ 38 SchulG NRW

Schulpflicht in der Sekundarstufe II

- (1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.
- (2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.
- (3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die **Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.**
Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.